

2004 3'567 6'783 194'991 147'429 49'427 8'119

2005 3'659 6'700 126'127 113'850 52'944 7'213

2006 3'597 6'700 118'803 212'743 67'651 5'402

2007 3'719 6'865 26'045 179'482 34'542 3'872

3. Zu den Verhandlungen wird von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 2) vorgeschlagen worden sei, den bestehenden GT 3b erneut um ein Jahr zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde wiederum damit begründet, dass zunächst das Verhandlungsergebnis betreffend einen neuen GT 3a abgewartet werden soll. Die folgenden Nutzerorganisationen stimmten diesem Vorschlag ausdrücklich zu (vgl. Gesuchsbeilage 5): ■ ASTAG, Car Tourisme Suisse ■ Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) ■ Schausteller-Verband Schweiz ■ Schweizerische Bundesbahnen (SBB) ■ Verband Schweizerer Schifffahrtsunternehmungen (VSSU) ■ Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz

3/7 ESchK CAF Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den GT 3b CFDC _____

_ Die anderen Verhandlungspartner haben sich gemäss Angaben der SUIISA nicht zum Verlängerungsvorschlag geäußert.

4. Bezüglich der Angemessenheit des GT 3b verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass alle Nutzerverbände, welche geantwortet haben, dem Verlängerungsvorschlag zustimmten. Ausserdem wird darauf verwiesen, dass die Tarifansätze seit 2001 unverändert geblieben sind und die Schiedskommission diese Ansätze mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigt hat.

5. Mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2008 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT 3b eingesetzt und gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 4. Juli 2008 zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 bestätigte der DUN auch im Namen der Schweizerischen Bundesbahnen die Zustimmung zur Verlängerung des GT 3b bis zum 31. Dezember 2009. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

6. In der Folge wurde die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.